



Bereich: Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 25.10.2017

2017/225.1
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rechnungsprüfungsausschuss	15.11.2017	
Rat der Stadt	30.11.2017	

Betreff

Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2015

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Für den Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfung des Gesamtschlusses 2015 zum Bilanzstichtag 31.12.2015 durch die mit der Prüfung beauftragte Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, inhaltlich und stellt fest, dass
 - a) die durchgeführte Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 zum 31.12.2015 zu keinen Einwendungen geführt hat,
 - b) der Gesamtabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
 - c) der Gesamtabschluss 2015 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt und
 - d) der Gesamtlagebericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss 2015 steht, den

gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Konzerns vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt (§ 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt daher dem Gesamtabschluss zum 31.12.2015 den als Anlage 2 angefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, den Gesamtabschluss 2015 zum Stichtag 31.12.2015 in der Fassung vom 19.10.2017 mit einer Bilanzsumme von 652.807.065,18 € festzustellen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt den Mitgliedern des Rates der Stadt, dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss 2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Für den Rat:

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 zum Stichtag 31.12.2015 und des Gesamtlageberichtes in der Fassung vom 19.10.2017 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den Gesamtabchluss 2015 zum Stichtag 31.12.2015 in der Fassung vom 19.10.2017 mit einer Bilanzsumme von 652.807.065,18 € gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass im Konzern im Haushaltsjahr 2015 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.293.047,11 € erwirtschaftet wurde. In der Gesamtbilanz erhöht sich dadurch der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 83.826.110,71 €.
4. Die Mitglieder des Rates der Stadt beschließen, dem Bürgermeister für den Gesamtabchluss 2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Anlage 1 (öffentlich)

Bericht der Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, vom 19.10.2017 über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2015 und des Gesamtlageberichtes einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes

Anlage 2 (öffentlich)

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.11.2017 zum Gesamtabchluss 2015 der Stadt Castrop-Rauxel

Sachverhalt

Nach §116 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) hat die Stadt Castrop-Rauxel zum Abschlussstichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabschluss (Konzernbilanz) aufzustellen.

Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen (§ 116 Abs. 1 GO NRW). In den Gesamtabchluss sind - neben dem Jahresabschluss der Stadt - die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 2 u. 3 GO NRW). Für die Stadt Castrop-Rauxel musste daher lediglich der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt öffentlichen Rechts – vollkonsolidiert werden.

Dem Gesamtabschluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht entsprechend § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügen.

Der Gesamtabchluss der Stadt Castrop-Rauxel ist vom Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister zu bestätigen. Dieser leitet den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses dem Rat zu (§ 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

In seiner Sitzung am 24.11.2016 hat der Rat den bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis genommen, der zwischenzeitlich geprüft wurde und nunmehr zur Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und zur Feststellung durch den Rat ansteht.

Für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 hat die Stadt Castrop-Rauxel die mögliche Erleichterungsregelung entsprechend § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse in Anspruch genommen. Danach sind diese Gesamtabschlüsse lediglich durch den Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister zu bestätigen und dann der Anzeige des im vorgesehenen formellen Verfahren nach der GO NRW festzustellenden Gesamtabchlusses 2015 beizufügen.

Die Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 wurden dem Rat der Stadt zusammen mit dem Gesamtabchluss 2015 in seiner Sitzung am 08.06.2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt. In dieser Sitzung hat der Rat den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß den Bestimmungen der GO NRW ist der Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung des Gesamtabchlusses zuständig. Zur Durchführung bedient er sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 116 Abs.6 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW). Diese wiederum kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritte als Prüfer beauftragen (§ 103 Abs. 5 GO NRW). Entsprechend dem Beschluss vom 01.03.2016 wurde daher ein Auftrag zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 an die Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, erteilt.

Die Prüfung wurde durch die Concunia GmbH mit Unterbrechungen in den Monaten April 2017 bis Oktober 2017 durchgeführt.

Durch die zur Erstellung teilweise parallel durchgeführte Gesamtabchlussprüfung haben sich die Gesamtbilanzsumme, das Gesamtjahresergebnis und auch der auf der Aktivseite der Gesamtbilanz auszuweisende nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag des bestätigten Entwurfes des Gesamtabchlusses zum jetzt vorliegenden geprüften Gesamtabchluss 2015 nicht mehr verändert.

Die Concunia GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 zum Stichtag 31.12.2015 und des Gesamtlageberichtes in einem entsprechenden Prüfbericht zusammengefasst. Dieser schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss als Grundlage für die Beratung und dem danach abzufassenden und zu beschließenden Bestätigungsvermerk zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

Der Bereich Rechnungsprüfung schließt sich als örtliche Rechnungsprüfung dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Concunia GmbH an und empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, den Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 in der vorliegenden Form zu übernehmen.

Die Prüfungsergebnisse werden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses durch Herrn Diplom-Betriebswirt Christian Trost, Steuerberater, in Vertretung des zuständigen Wirtschaftsprüfers, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Struckmeier, vorgestellt und näher erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW über das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 zu beraten und über Art und Umfang, sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. In seiner Sitzung kann der Rechnungsprüfungsausschuss darüber entscheiden, ob er den von der Concunia GmbH vorgelegten Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks übernehmen will (Beschlussvorschlag 1).

Nach § 116 Abs.6 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 116 Abs.6 i.V.m. § 101 Abs. 7 GO NRW vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen (Anlage 2).

Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen zu geben (§ 116 Abs.6 i.V.m. § 101 Abs. 2 GO NRW).

Der Rat stellt gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2015 durch Beschluss fest (Beschlussvorschlag 2). Durch das ausgewiesene Konzernergebnis in Höhe von -5.293.047,11 € wird nunmehr in der Konzernbilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 83.826.110,71 € ausgewiesen (Beschlussvorschlag 3).

Entsprechend § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabchluss 2015 (Beschlussvorschlag 4).

Der vom Rat festgestellte Gesamtabchluss 2015 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind die unter Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung zustande gekommenen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen. Anschließend ist der Gesamtabschluss 2015 öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.